

Stadt Nidda

Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde

Brandsicherheitsdienst nach § 17 HBKG

(Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz)

(1) Für Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine **größere Anzahl von Menschen gefährdet** wäre, wie beispielsweise Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen, **kann Brandsicherheitsdienst erforderlich sein**, wenn dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

(2) Der Brandsicherheitsdienst wird von dem Ordnungsamt der Stadt Nidda angeordnet und von der Feuerwehr Stadt Nidda gestellt. **Art und Umfang** des Brandsicherheitsdienstes **werden vom Leiter der Feuerwehr festgelegt**. Den Anordnungen des Brandsicherheitsdienstes ist zu folgen.

(3) Für die Durchführung des Brandsicherheitsdienstes werden **Gebühren gemäß** der einschlägigen **Gemeindecsetzung** erhoben.

Bitte füllen Sie diesen Fragebogen vollständig aus und legen Sie ihn mit der Anmeldung der Veranstaltung dem Ordnungsamt der Stadt Nidda vor. Voraussetzung für eine Genehmigung der Veranstaltung ist die Vorlage aller Unterlagen, spätestens vier Woche vor Veranstaltungsbeginn.

Veranstalter/Verein:		
Ansprechpartner:		Telefon:
Anschrift:		
Art der Veranstaltung:		
Termin:		Uhrzeit:
BGH/DGH: Stadtteil <input type="checkbox"/>	Sporthalle: Stadtteil <input type="checkbox"/>	MZH: Stadtteil <input type="checkbox"/>
Festzelt/Festhalle: <input type="checkbox"/>	Größe:	Sonstiges:
Anzahl der zu erwartenden Gäste: _____		
Die maximale Anzahl der einzulassenden Gäste wird nach der Größe der Versammlungsstätte und der Gesamtnotausgangsbreite berechnet.		

Besonderheit der Veranstaltung

<input type="checkbox"/> Disconebel, Rauch, Staub	<input type="checkbox"/> Benutzung der Bühne / von Requisiten
<input type="checkbox"/> Vorführung mit Verbrennungsmotor	<input type="checkbox"/> Markt Art:
<input type="checkbox"/> Dekoration mit Kerzen. Art:	<input type="checkbox"/> Ausstellung Art:
<input type="checkbox"/> Verwendung von brand- und explosionsgefährlichen Stoffen (Feuerwerk)	
<input type="checkbox"/> Vorführung mit offenem Feuer	
<input type="checkbox"/> Zubereitung von warmen Speisen mittels, Kohle, Gas, Brennpaste, etc.	

Bestuhlung / Einrichtung

<input type="checkbox"/> genehmigter Bestuhlungsplan (Kreisbauamt und Brandschutzamt)	
<input type="checkbox"/> eigener Bestuhlungsplan, mindestens 6 Wochen vor der Veranstaltung vorlegen	
<input type="checkbox"/> Tischbestuhlung	<input type="checkbox"/> Reihenbestuhlung
<input type="checkbox"/> Dekoration schwerentflammbar B1 DIN 4102	<input type="checkbox"/> Stehplätze

63667 Nidda, den

_____ Datum

_____ Stempel/ Unterschrift

- Wird vom Ordnungsamt ausgefüllt! -

Brandsicherheitsdienst erforderlich	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
-------------------------------------	-----------------------------	-------------------------------

Auflagen:

63667 Nidda, den

_____ Datum

_____ Stempel/ Unterschrift

- Wird vom Stadtbrandinspektor ausgefüllt! -

Maßnahmen der Feuerwehr:

63667 Nidda,
den

_____ Datum

_____ Stempel/ Unterschrift

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Verteiler:

Ordnungsamt/Stadtbrandinspektor/ggf. Wachhabender BSD

Veranstaltungen in Versammlungsstätten

Die Hessische Richtlinie über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten ist zu beachten und anzuwenden. Die nachfolgenden Punkte dienen der Orientierung:

➤ **Rettungswege**

Die Entfernung von jedem Besucherplatz bis zum nächsten Ausgang aus der Versammlungsstätte darf nicht länger als 30 m sein. Die Breite der Rettungswege ist nach der größtmöglichen Personenzahl zu bemessen. Dabei muss die lichte Breite eines jeden Teils von Rettungswegen für die darauf angewiesene Personen mindestens betragen bei Versammlungsstätten im Freien sowie Sportstadien 1,20 m je 600 Personen und in anderen Versammlungsstätten 1,20 m je 200 Personen.

➤ **Bestuhlung, Gänge und Stufengänge**

Werden nur vorübergehend Stühle in Reihen aufgestellt, so sind sie in den einzelnen Reihen fest miteinander zu verbinden. Sitzplätze müssen mindestens 0,50 m breit sein. Zwischen den Sitzplatzreihen muss eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,40 m vorhanden sein. Sitzplätze müssen in Blöcken von höchstens 30 Sitzplatzreihen angeordnet sein. Hinter und zwischen den Blöcken müssen Gänge mit einer Mindestbreite von 1,20 m vorhanden sein. Die Gänge müssen auf möglichst kurzem Weg zum Ausgang führen. Von jedem Tischplatz darf der Weg zu einem Gang nicht länger als 10 m sein. Der Abstand von Tisch zu Tisch soll 1,50 m nicht unterschreiten.

➤ **Vorhänge, Sitze, Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen**

Vorhänge von Bühnen und Szenenflächen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Ausstattungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Requisiten müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen. Ausschmückungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange sie frisch sind in den Räumen befinden. Brennbares Material muss von Zündquellen, wie Scheinwerfern oder Heizstrahlern, so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

➤ **Brandsicherheitsdienst**

Ein eventuell erforderlicher Brandsicherheitsdienst wird durch das Ordnungsamt der Stadt Nidda gemäß § 17 HBKG angeordnet. Art und Umfang des Brandsicherheitsdienstes legt der Leiter der Feuerwehr Stadt Nidda fest. Der Brandsicherheitsdienst ist nach der gültigen Gebührensatzung der Stadt Nidda gebührenpflichtig.

Hessische Richtlinie über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten¹
(Hessische Versammlungsstättenrichtlinie - H-VStättR)

(basiert auf dem Muster der Versammlungsstättenverordnung (MVStättV) der Fachkommission Bauaufsicht der Bauministerkonferenz Fassung Juni 2005, zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Juli 2014)

§ 38 (H-VStättR)

Pflichten der Betreiber, Veranstalter und Beauftragten

- (1) Der Betreiber ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.
- (2) Während des Betriebes von Versammlungsstätten muss der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein.
- (3) Der Betreiber muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.
- (4) Der Betreiber ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.
- (5) Der Betreiber kann die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 durch schriftliche Vereinbarung auf den Veranstalter übertragen, wenn dieser oder dessen beauftragter Veranstaltungsleiter mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut ist. Die Verantwortung des Betreibers bleibt unberührt.